

(6) Richtet sich die Beschwerde gegen eine durch Beschluß eines örtlichen Rates getroffene Maßnahme bzw. Entscheidung und gibt dieser der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange statt, hat darüber der übergeordnete Rat durch Beschluß innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(7) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der genannten Fristen nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(8) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.

### Ordnungsstrafbestimmungen

#### §20

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in Gesetzen und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften sowie in Standards festgelegten Pflichten oder technischen Bestimmungen zur Gewährleistung des Brandschutzes verletzt,
- b) Forderungen oder Auflagen zur Vorbeugung oder Beseitigung von Brandgefahren oder zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen zur Bekämpfung von Bränden nicht erfüllt,
- c) einen Brand verursacht, ohne dabei das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder Sachwerte erheblich zu gefährden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) Kontrollen im Brandschutz behindert,
- b) der Verhütung, der Meldung oder der Bekämpfung von Bränden sowie der Verhinderung ihrer Ausbreitung bzw. der Gefahrenanzeige und der Alarmierung der Feuerwehr dienende Einrichtungen, Mittel oder Geräte beschädigt, entfernt, mißbräuchlich benutzt, ihre Wirksamkeit beeinträchtigt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die ermächtigten Angehörigen des Organs Feuerwehr und der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Wer wegen vorsätzlicher Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafbestimmungen mit Ordnungsstrafe belegt wurde und innerhalb von 2 Jahren eine gleichartige Ordnungswidrigkeit begeht oder durch vorsätzliche Begehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten einen größeren Schaden verursacht oder hätte verursachen können, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(5) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Rechtsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sowie Abs. 2 auch den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens, den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen und das Einlegen von Rechtsmitteln gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### Schlußbestimmungen

#### §21

(1) Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes sowie zur Ermittlung der Entstehungsursachen von Bränden und deren Auswertung im Bereich des Bergbaues unter Tage sind von der Obersten Bergbehörde zu treffen.

(3) Der Ministerrat kann die dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei obliegende Verantwortung Leitern anderer zentraler Staatsorgane übertragen.

(4) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane treffen entsprechend ihrer Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei in Rechtsvorschriften erforderliche Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes.

#### §22

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 110),
2. Ziff. 14 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. US. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827),
3. Ziff. 1 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49),
4. Verordnung vom 14. Januar 1959 über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 125),
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBl. II Nr. 12 S. 49).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h